

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 2009 – Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2010

Mit 1. Oktober 2010 beginnen für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veranlagten **Ertragsteueransprüche (= Einkommen- und Körperschaftsteuer) des Veranlagungsjahres 2009** die sogenannten „**Anspruchszinsen**“ zu laufen. Die Verzinsung läuft bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides, längstens aber für 48 Monate. Die **Anspruchszinsen** betragen 2% p. a. über dem Basiszinssatz, das sind derzeit insgesamt **2,38%**. **Nachforderungszinsen** sind ertragsteuerlich nicht abzugsfähig; **Gutschriftszinsen** sind nicht ertragsteuerpflichtig.

Sollte ein Vergleich zwischen den geleisteten Vorauszahlungen und der für das Jahr 2009 voraussichtlich anfallenden Steuerschuld die **Entstehung von Nachforderungszinsen** ergeben, so können diese vermieden werden, wenn vor Beginn des Zinslaufes am 1. Oktober 2010 eine zusätzliche Vorauszahlung (bis zur Höhe der voraussichtlich eintretenden Steuernachzahlungsschuld für 2009) an das zuständige Finanzamt entrichtet wird. Der Verwendungszweck als Anzahlung ist dem Finanzamt dabei bekanntzugeben. Bei einer Verrechnungsanweisung kann dies z. B. auf dem Zahlungsbeleg durch die Angabe „**E (oder K) 01-12/2009**“ erfolgen.